## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1846

7.1.1846 (No. 6)

# Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, ben 7. Januar.

Nº. 6.

wollen, auf-, bei Bermeid ober burch 6 anzumelben, erpfandsrechte wollen, mit ber Untretung

er und Gläus plaßvergleiche in Bezug auf rs und Gläus

Mehrheit ber

Rechtspr.

Erbbor

Balentin

ramte, ohne

genenachlaß,

ieffeite nicht

r Theilungs.

Iben biermit

ebachter Be-

anfonft bie

heimgewiesen

hubert.

rbvorla=

er vor etwa

it bem Jahr

, wird auf-

8 Bermögen

Empfang zu iten nächsten

ntmünbi=

Steinbauer

was hiermit

Bufer.

-. Ber-

Blg. Anleihe

an. Aft. -,

er. Belb.

1121/4 1011/8

77

1940

161 1/2 123 1/2

1013/4 373/4

1001/4

37<sup>5</sup>/<sub>8</sub>
96<sup>3</sup>/<sub>8</sub>
101<sup>3</sup>/<sub>4</sub>
78<sup>5</sup>/<sub>8</sub>
32<sup>3</sup>/<sub>8</sub>

3791/2

erben.

Borausbezahlung: jahrlich 8 fl., halbi. 4 fl., burch bie Boft im Großherzogthum Baben 8 fl. 30 fr. und 4 fl. 15 fr. Ginrudungsgebuhr: Die gespaltene Beittzeile ober beren Raum 4 fr. Briefe und Gelber frei.

1846.

#### vv Ueber Abreffen ber Rammern an ben Regenten.

In der siebenten Situng der zweiten Kammer hat der Abg. Welder ben Antrag gestellt: "daß in den Abtheilungen eine Kommission ernannt werde, um eine Adresse an Seine Königliche hoheit den Großherzog zu entwerfen, in welcher auf angemessene Weise auf die Gefahren des bisherigen ministeriellen Systems und auf die Nothwendigseit einer vollfommenen Beschübung aller versassungsmäßigen Rechte der Bürger hingewiesen wird."

Bur Begründung dieses Antrags hat Welder nicht blos im Allgemeinen auf die hochst bewegte, bedeutungs, vielleicht gar verhängnisvolle Zeit hingewiesen, sondern noch insbesondere ein sehr dusteres Bild von unsern Zustans den entworfen, und eine Reihe angeblicher Verletungen und Beeinträchtigungen verfassungsmäßiger Rechte der Burger aufgezählt. — Wir übergehen die Welderichen Schattenbilder, indem wir dieselben einer spätern Beleuchtung vorbestatten, und versuchen heute nur, die Zulässigfeit seines Antrags an und für

fich etwas naber zu erörtern. Die Birffamfeit ber Rammern ift burch bie Berfaffung bestimmt , fo wie Diese auch die Grangen Dieser Birffamfeit genau bezeichnet. Die Geschäfis-Ordnung gibt fobann bie Urt und Beife an bie Sand, in welcher biefe Birffamfeit beiber Rammern und jeder einzelnen ausgeübt werden darf und muß. Daß die Rammern die ihnen gewährten Rechte in voller Ausbehnung zu mahren und überall nichts zu vergeben haben, mas ihnen burch Berfaffung und Beichaftsordnung guftebt, bleibt unbestritten; eben fo ungweifelhaft ift es aber auch, daß fie in feinerlei Beife die Grangen ihrer Befugniffe und Rechte überschreiten durfen. Jeder etwaige Uebergriff, jede einseitige ober gar will= fürliche Auslegung ber einzelnen Bestimmungen ber Berfaffung find von ben Rathen ber Rrone entichieden gurudguweifen. Es fonnen mit einem Borte Die Rammern einzeln und im Gangen nur innerhalb ber Berfaffung und ber Gefchäftsordnung fich bewegen; was barüber binausgeht, ift vom Unrecht, und muß eben fo nachtheilige Folgen berbeiführen, ale wenn bie Minifter fich Gingriffe in Die verfaffungemäßigen Rechte ber Rammern erlauben. Benden wir biefe allgemeinen unbestrittenen Gage auf ben Antrag bes 21bg. Belder an, fo entfteht junachft die Frage: ift berfelbe burch die Berfaffung ober Be-

Mir verneinen diese Frage. Es halt zwar der Abg. Welder seinen Antrag durch 8. 75 der Berfassung und die §§. 67 und 68 der Geschäftsordnung begründet. Allein sehen wir die Bestimmungen dieser Paragraphen etwas naher an, so sprechen sie geradezu gegen den Antrag desselben, zumal wenn man, wie die wissenschaftliche Ausleaungsfunft es erfordert, nicht einen einzele

man, wie die wiffenschaftliche Auslegungefunft es erfordert, nicht einen einzels nen Baragraphen heraushebt und als fur fich bestehend, fondern im Bufammenhang betrachtet. Denn bas ift bod mohl flar, bag bie einzelnen Beftimmungen einen innern Busammenhang baben muffen und fich auf einander beziehen. Coon ber §. 67 ber Berfaffung wird hier maßgebend. Derfelbe gewährt "ben Rammern bas Recht ber Borftellung und Befchwerde" und fest jugleich feft, bag "feine Borftellung, Beschwerde ober Anflage an ben Groß= bergog gebracht werden fann ohne Bustimmung ber Mehrheit einer jeden ber beiben Rammern." Rach bem S. 75 ber Berfaffung "fteben die Rammern nur mit bem Staatsminifterium in unmittelbarer Beichaftes berührung" und "Deputationen durfen fie nur, jede befondere, nach eingeholter Erlaubnif abordnen." Der S. 67 ber Gefcaftsordnung fpricht bann gleich= falls von Deputationen, die nach eingeholter Erlaubnif (alfo ausbrudlich mit Begiehung auf ben §. 75 ber Berfaffung) an ben Großherzog abgeordnet werden. Der §. 68 ber Beichaftsordnung endlich ermahnt ber Ubreffen und fest feft, von wem fie abgefaßt und bie Entwurfe an bie Rammer gebracht werben muffen. Salt man nun die Bestimmungen biefer Baragraphen gufammen, fo ergibt fich gang flar, bag bie Rammern bas Recht ber Borftellung, Beschwerde und Anflage haben, welche jeboch jeweils nur mit Buftimmung ber Dehrheit beiber Rammern an ben Großherzog gebracht merben fonnen. (g. 67 der Berfaffung.) Diefe Borftellungen, Befcwerben ic. werben burch Deputationen (§. 67 ber Geschäftsordnung) mittelft Abreffen (s. 68 ber Befchafteordnung) an ben Großherzog gebracht. Es fann biefes nun gwar nach erhaltener Erlaubnig von jeder Rammer befondere gefcheben, jeboch naturlich nur bann, wenn ber Inhalt ber Abreffe, alfo bie Borftellung, Befdwerde ic. Die Dehrheit beiber Rammern fur fich erhalten hat. Bon einer einseitigen Abreffe ber einen ober ber andern Rammer ift alfo überall nicht bie Rebe, man mußte benn nur etwas in die Berfaffung binein erflaren, mas nicht

barin enthalten ift. Run hat allerdings die lebung noch eine zweite Urt von Abreffe eingeführt, welche in ber Berfaffung nicht vorgesehen ift; es ift bies bie Danf= abreffe, in welcher Die Rammern einzeln ihren Danf, - benn baber bat fie ihren Ramen - Die Befühle ber Ehrfurcht gegen ben Regenten ausfprechen. Dieje Danfabreffe bat bis jest jeweils nur bann ftattgefunden, wenn ber Großherzog Die Rammern in Berfon eröffnet hat. Es ift bies ungweifelhaft eine icone Sitte, barf aber nicht verwechselt werben mit ben burch bie Berfaffung felbft naber bezeichneten und beftimm: ten Abreffen; benn die Letteren find ein Recht ber Rammern, mabrend die Erftere bagegen mehr ale eine Bflicht bes Unftanbes, ber Ghr= erbietung gegen ben Regenten ericbeint, ber Die Rammern eröffnet. Wir legen gerade darauf einigen Berth, weil es fich von felbft ergibt, daß biefer Ausbrud Des Danfes und ber Chrerbietung ber Rammern nur bann am Blage ift, wenn ber Regent Die Rammern in Berfon eröffnet. Bollte man indeffen auch que geben, baß eine Danfadreffe an Die Berfon bes Furften auch in bem Falle qulaffig fen, wenn ber Minifter als Bevollmachtigter in feinem Ramen bie Rams mern eröffnet, fo fann boch immer und auf jeden gall nur von einer eigentlichen Danfabreffe die Rebe fenn, und muß fonach ber Inhalt berfelben Diefem Grundbegriffe entsprechen. Der Untrag bes Abg. Belder, wie er Gingangs angegeben worden, ift nun aber feineswegs auf eine einfache Danfadreffe gerichtet, und muß alfo nothwendig unter jene Art von Abreffen gerechnet merben, welche burch die Berfaffung vorgesehen find und die Buftimmung ber

Mehrheit beiber Kammern verlangen. In biefer Beife ift fie ohne Zweifel gulaffig und fann fein Minifter fie hindern. Denn er will nach aller Begrundung feines Untrages eine Borftellung, wenn auch nicht gerabe Beichwerde an den Regenten gebracht wiffen, und es hat barum der Abg. Seder durchaus Unrecht, wenn er bei ber Diefuffion behauptet, es handle fich ledig. lich von einer Abreffe auf die Thronrede, von einer einfachen Erflarung ber Befinnung ber Rammer an die Rrone; er hat Unrecht, wenn er fich wundert, wie man fich gegen bie Abreffe erflaren fonne, ohne noch von ihrem Inhalte etwas zu wiffen. Belder bat ja genugfam ben Inhalt angebeutet u. offentunbig bargethan, bag es feine Danfabreffe ift, welche er beabfichtigt. Dan hat ferner vielfach in ber Rammer Die Meufferung gehort, man wolle von Seiten ber Minifter verhindern, daß die Buniche bes Boifes durch die Rammer an ben Regenten gelangen, und in ben Blattern bes Landes murbe biefe Meuffes rung vielfach bes Breiteren wiederholt. Es ift bas aber minbeftens eine grobe Berfennung der Berhaltniffe. Ge fann fich fein Minifter mit Erfolg einer auf verfaffungemäßigem Bege ju Stande gefommenen Abreffe widerfegen, und durfen die Rammern jede Borftellung und Beichwerde an ben Thron bringen, fobald fie bies nur nach Daggabe ber in ber Berfaffung und Gefchafteordmung enthaltenen Bestimmungen thun wollen. Aber bies gerade icheint bie Mehrheit ber Kammer nicht gewollt ju haben. Die fonft ubliche Danfabreffe follte benütt werben, um Sabel über bas bisherige minifterielle Guftem gegen ben Regenten auszusprechen. Diefer Weg ift aber ungeeignet, weil nicht in der Berfaffung begründet.

#### Dentichland.

\*Karleruhe, 6. Januar. Wir sind nunmehr in der Lage, über den Unglücksfall, der sich auf der badischen Eisenbahn bei St. Ilgen am 2. d. M. ereignete, nach amtlichen Berichten genauere Auskunft zu ertheilen. Unter den Berwundeten befinden sich 10 männliche und 3 weibliche Personen. Bon den Ersteren erlitten Einer einen Bruch beider Oberschenkel, ein Anderer einen solchen bes rechten Unterschenkels und des linken Ober und Unterschenkels, ein Dritter des linken Unterschenkels und des rechten inneren Knöchels des Unterschenkels ein Bierter des linken Oberschenkels nebst Zerreißung des serotum, die Uedrigen Quetschungen, Lurationen, Beschädigung der Jähne oder Brandswunden. Die Berlegungen der weiblichen Reisenden sind leichtere Quetsschungen. Bon sämmtlichen Berwundeten liegt nur einer lebensgefährlich darnieder. — Hinsichtlich der Veranlassung und des Herganges des Jusammentressen der beiden Wagenzüge können wir und auf den dessallsigen Bericht der "Karlsruher Zeitung" vom 5. d. M., welcher nach den bisherigen Ermittelungen der Wahrheit gemäß ist, beziehen.

Aus Stuttgart. Am 7. Januar wird die Wahl eines Bischofs von Rottenburg statischen. Der "Donanbote", ber in diesem Falle gut unterrichtet sein durfte, neunt mehre Geistliche, welche von der Staatsregierung als wählbar zugelassen seinen; nämlich: Brinz Alexander von Hohenlohe, Domfapitular Brosessor v. Hirscher in Freiburg, Professor Wette in Tübingen, Oberfirchentath Dehler in Stuttgart, Domfapitular Professor Staudenmaier in Freiburg und einen Domfapitular in Rottenburg, dessen gedoch noch nicht

\*, Frankfurt a. D., 9. Januar. (Rorrefp.) Der Bunbestag wird bem Bernehmen nach am fommenden Donnerstage die erfte biedjahrige Sigung halten. In Abmefenheit bes Bundespräfidialgefandten, Grafen von Munch Bellinghaufen, wird ber preußische Bundestagegefandte bas Prafidium führen. Der Zeitpunft ber Biederherfunft bes Grafen von Munch = Belling= hausen von Wien ift noch nicht bestimmt. Das Gerücht, Ge. Erzelleng werde biesmal fruber, ale es in den letten Jahre ber Fall gewesen, u. zwar icon im Unfange bes Februars, aus ber öfterreichifden hauptftadt gurudfehren, um an ben Berhandlungen der Bundesversammlung Theil zu nehmen . minder auf einer blogen Muthmagung, ale Die mit jener Angabe in Berbinbung gebrachte Behauptung , daß firchliche und landftandifche Fragen fofort bei ber beutichen Bentralforperichaft ben Gegenstand formlicher Berathungen und Befdlugnahmen bilden wurden. - Die Reprafentanten ber fogenannten belgischen Gegenbant haben fich in homburg vor ber Bobe wieder eingefunben. Rach einem angeblich großen Berlufte waren fie nach Bruffel jurudge= fehrt, um fich mit neuen Mitteln zu einer Fortsetung ihres Feldzuges gegen bie Bant der homburger Spielpachter zu versehen. Jest, so beißt es, foll fich Das Blatt ju Gunften ber Ritter von ber Jafobsleiter gewendet haben; fie hatten icon bedeutende Summen gewonnen, Die Spielbanfpachter fegen in völligfter Befturjung, und wenn bas jo fort gebe, fo fonnten fie ihre grunen Tifche bald mit Trauerfarben übergieben und in Die Gde ftellen ; ben Aftionaren ber belgifden Wegenbant mare bereits eine febr anfehnliche Dividende ans gefundigt worden, und ber Breis ihrer Aftien um 100 Brog. ohne Geber in ben bruffeler Spielflube geftiegen. Aber nur gu bedauern murden bie Leicht= finnigen und Thoren fenn, Die fich burch folde Ericheinungen bochft zweifelbafter Urt verloden laffen, fo trugerifdem Gludefpiele ju opfern, - Der Main, welcher vorgestern auf's Reue um brei Schuh gestiegen mar, ift jest gludlicher Beife wieder ftart im Fallen; und ba fich nunmehr bei beiterm Simmel eine Ralte von fieben Graden eingestellt bat, fo werden wir hoffents lich in ben nachften Tagen von ber Baffernoth wieder völlig befreit fenn. -Unfer Geldmarft hat feit dem Anfange Diefes Monats eine merfliche Befferung erfahren, ba um Dieje Beit belangreiche Summen burch bie Ausgahlung falliger Roupons fluffig geworden und auch auf ben frangofifchen und hollandis ichen Gelbmarften eine erfreuliche Erleichterung eingetreten. Der Diefonto ift auf 4 à 41/4 Brog. gurudgegangen. Die Borfenfpefulation hat baburd neuen Impule erhalten; in ben letten Tagen hatte febr lebhaftes Beidaft Statt, bod murben im Allgemeinen mehr nur Zeitfaufe gemacht. Das Spiel in fpanifchen Fonds und in Gifenbahnaftien ift abermale vorzugeweife an ber Tagebordnung. - In der Effettenfozietat behauptete fich beute, ohne baß bas Beichaft befondere Lebhaftigfeit hatte, Die gunftige Stimmung. Spas

fl. fr. 377 — 2 431/4 12 4 12

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK en-Württeml

nifche inlandifche 3prog. Rente fonnte fich indeß nicht heben, ba ber Mafler eines großen Banthauses fortwährend zu 34 abzugeben bereit war. Um Schluffe (11/2 Uhr) blieben Integrale 6013/16, Arboins 29, fpan. inlanbifche 3proz. Rente 33%, öfterreichische 5proz. Metalliques 1121/4, pfalzische Lub-wigebahnaftien 1061/2, Friedrich = Wilhelms = Nordbahnaftien 933/4, Zaunuseisenbahnaftien 3803/4, (pr. Ultimo), furhessische 40 Thalerloofe 37, badische 35 Gulbenloofe 375/8 à 3/4. Bom Main, 30. Dez., schreibt die "Köln. 3tg.": A. Boben hat eine

Schlugerflarung gegen Belder" ericeinen laffen, worin er eine Antwort auf Die ihm gemachten perfonlichen, mit ber Sache, um Die es fich handelt, nichts gemein habenden Angriffe ablehnt und ftatt beffen den Rampf mit feinen Begnern für wichtige Zeitfragen fruchtbar zu machen fucht. Dies gefchiebt foon in ber Borrebe, mo er auf eine bas Berfahren beuticher Zeitungerebaftionen beleuchtende Beife Die Grunde angibt, weshalb er biefe Schlugerflarung als eigene Brofdure beranegebe. "Bir find", folieft er die Borrede, "in Deutschland immer noch nicht babin gefommen, Jemanden fur freifinnig gu halten, ber es nur nicht auf unfere Beife ift, ber, wenn er auch benfelben vber einen abnlichen 3med bat, wie wir, ibn boch durch andere Mittel gut erreichen fucht und einen etwas anderen Weg bagu einschlägt. Der ehrliche Deutsche will nicht blos mit bem Begner, fondern auch mit Demjenigen nicht an einem Tijde figen, mit welchem er fich recht gut verftandigen fonnte, und gerath baburch in eine Ginseitigfeit, Die von Tag gu Tag bedenflicher wird und boch eigentlich nicht im beutiden Rarafter liegt. Unferem Ronfervatismus fehlt Alles, unferem Liberalismus alle Liberalität; baber fommt es, bag Diefer oft in feiner Erfcheinung fo widerwartig, in feinem Ginfluffe auf den Beift und Die Gesittung des Boltes fo zweidentig und auch in feinen Birfungen fo zweifelhaft, fo wenig nachhaltig ift. Dit welcher Gewiffenlofigfeit hat man nicht auch mir fogleich die Reinheit meiner Abfichten und Beweggrunde abgefpros den, als ich mir nicht von Denen, die mich, faum weit über mein Berdienft erhoben hatten, fofort ben Weg vorzeichnen laffen wollte, den ich nun wandeln folle!" Schwerlich wird ein verftandiger Liberaler, ber gegen bie Fehler feiner eigenen Bartei nicht blind und in ihrem Ramen nicht bespotisch fenn will, einen folden Tabel aus bem Munde eines felbft liberalen Mannes übel vermerfen. In ber Schrift felbit zeigt Boben , wie er gu feiner befannten Rritif ber Schrift von Belder und Schulg, in ber er auf's Beftigfte angegriffen mar, berechtigt, ja, verpflichtet gemejen , und wie thoricht es fen , biefe im "Berolo" geftandene Rritit zu einer Denungiation ftempeln zu wollen. Er fagt, ger habe nicht zu einer Rriminaluntersuchung gegen Belder und Schulg, fonbern gegen ben marburger Reiminalfenat aufgefordert"; er zeigt (und bas Schriftchen war eber gefdrieben, ale gegen Welder und Schulg ein Injurienprozeg eingeleitet war), daß die Belder-Schulg'iche Schrift "zu einer Rriminaluntersuchung gegen ihre Berfaffer gar nicht berechtige." Begen Desjenigen, mas ber Berfaffer über ben Werth und Die Bedeutung ber Bundesafte, über Die Befpredungen ber Fürften von 1812 und ben folgenden Jahren in Bezug auf landftanbifche Berfaffungen, über die Rothwendigfeit freier Breffe u. f. w. fagt, verweisen wir auf bas Schrifichen felbft, auf welches wir Die Lefer hiermit aufmertfam machen wollten.

Dreeben. (R. R.) Die Rachricht, bag ber Ronig bem Minifter Ronnerig feine Entlaffung bewilligt habe, war, wie und heute unfer bredbener Rorrefpons

bent fchreibt, voreilig.

Dreeden, 28. Dezbr. (Br. 3.) Geftern Abend 7 Uhr fand auf besondere Ginladung eines fofort gufammengetretenen Romites eine Berfammlung Statt, um fich "uber Die von Seiten bes mitverlegten Bublifums gegen Die Unterdrudung ber Baterlandsblatter ju ergreifenden Magregeln gu berathen." Rach vorausgeschidtem Bortrage zweier Stadtverordneten, ber S.S. Blobe und Rlette, einigte man fich alebald in dem Befchluffe, eine Betition an Die Standeversammlung, junachft an die zweite Rammer, abgeben und Dieje barin um die ftrengfte Brufung ber ber gedachten Regierungemaßregel untergelegten Grunde, fo wie nach Befinden um Berwendung bei Gr. Daj. bem Ronige: baß bas fragliche Berbot unverzüglich wieder gurudgenommen werden moge, erfuchen zu wollen. Gin von bem Stadtverordneten Blobe gu Diefem 3med entworfener und in freimuthigen Ausdruden verfaßter Betitionsentwurf ward vorgetragen, Gas fur Gas von ben versammelten Anwefenden nochmale ges pruft und durchgegangen, und fand fodann einstimmige Benehmigung und gabireiche Unterschriften. Die Bittidrift wird in ben nachften Tagen noch an einigen geeigneten Orten gur weiteren Betheiligung bes Bublifume öffentlich ausliegen. Im Uebrigen ift noch zu gedenfen, baß allerdings bie Berfamm-lung feineswegs ber hoffnung fich hingegeben hat, als werde fie durch ihre Betition ober burch fonft eine ju ergreifende Magregel in ber That etwas ausrichten, in ber That Die Rudnahme Des Berbote ber "Baterlandeblatter" berbeiguführen vermögen. Die Berfammlung iprach fich vielmehr mit flaren Borten ausbrudlich babin aus, bag fie nur, auch "bei ben troftlofeften Musfichten, ihre Ehre mahren, eine Protestation einlegen und wenigstens nichts verabfaumen wolle, das bod vielleicht von einigem gunftigen Ginfluffe auf ben weiteren Berlauf ber fraglichen Angelegenheit (wenn auch nur febr unmahrfcheinlicher Beife) fenn fonne."

Leipzig , 31. Dezbr. (Magb. 3) Die Untersuchung wegen ber Borgange bes 12. Auguft gelangt in ein neues, unvorhergesehenes Stadium. Die Bertheibiger ber Berurtheilten wollen nämlich Raffation bes erften Urtheils auswirfen und ftugen bies barauf, daß ber Borftand des Spruchgerichts erfter 3n= ftang, obwohl er Beuge bes Borganges auf bem Ropplay gemejen und als folder Ausfagen vor ber Grötterungsfommiffion erftattet, ber Theilnahme an ber Enticeibung fich nicht nur nicht enthalten, fondern fogar bas Referat übernommen habe. Geine Stellung fen nicht eine unbefangene gewesen, wie fich auch baburch ergebe, bag unter feiner Unterschrift bas Appellationsgericht Berordnung an das Untersuchungegericht erlaffen habe, wodurch bes letteren Unabhangigfeit bei Fuhrung ber Untersuchung beeintrachtigt worden fen. Thatfache ift allerdings, bag bas Untersuchungegericht von bem Uppellationsgericht die Beisung erhalten bat, Die einzelnen gu feiner Kenntniß gefommenen Bergeben in ihrem Bufammenhange gu untersuchen, worin man eine Boreingenommenheit erbliden will, daß fie in einem Bufammenhange fteben, mit andern Borten, daß allen Borgangen eine planmaßige Borbereitung unters legen habe. Bibt man biefer Unficht nicht Raum, fo begreift man allerdings nicht, wie Jemand, ber feine Bunge einer Schildmache gezeigt, beshalb mit einer folden Strafe hat belegt werben fonnen, ale gefchehen ift.

Berlin, 28. Dezbr. (Rhein. B.) Fur den Fall, daß Ihnen noch fein voll: ftanbiges Bergeichniß berjenigen Abgeordneten vorliegen follte, welche von ben betreffenden Regierungen gu ber im Unfange nachften Sahres bier gufammentretenden Ronfereng megen Berftandigung über Die Intereffen ber evangelifchen Landesfirden Deutschlands bereits befignirt find, fann ich Ihnen bieruber aus,

wie ich glaube, zuverläffiger Quelle Folgendes mittheilen. Ge werden erfchei=

nen: fur Breugen: ber geh. Dberregierungerath Bethmann-Sollweg und ber Dberfonfistorialrath Snethlage; fur Sannover: der Ronfistorialrath Meyer; für Burttemberg : ber Dberfonfiftorialrath v. Gruneifen und ber Dberfonfiftorialaffeffor Beller; fur Baben: ber geh. Rirchenrath Ullmann; fur Beffen-Raffel: Brofeffor Richter; fur Beffen-Darmftadt: ber Superintendent Roehler; für Solftein-Lauenburg: Der Dberfonfistorialrath Dr. Bergbruch; für Medlenburg - Strelit: ber Ronfiftorialrath Beber; fur Medlenburg - Schwerin: ber Superintendent Rleifort; fur Braunschweig: ber Abt Sille; fur Raffau: ber geh. Rirchenrath Bilhelmi; fur Beimar : Brofeffor Adermann; fur Roburg= Gotha: Der Superintendent Bensler; fur Altenburg: Der Superintendent Fritiche; fur Unhalt-Rothen : ber Superintendent Mul; fur Anhalt-Bernburg : ber Superintendent Balther; fur Schwarzburg-Condershaufen: ber Superintendent Schumann; fur Schwarzburg = Rudolftadt: ber Sofprediger Graf; für Balbed: ber Ronfiftorialrath Steinmen; für Lippe: ber Superintendent Althaus; für Schaumburg Lippe: ber Konfiftorialrath von ber Rede. Da Die Borgenannten fammtlich fur Danner von bochft achtbarem Rarafter, großer Erfahrung und reinem Billen gelten und feiner extremen Richtung angehören, jo barf man aus ihrem Bufammenwirfen mohl fcon im Boraus auf ein ge-

mi

we

ter

fein fen for Be

S

Die

ein

ten

pin

311

erf

erf

gli

ter för

En

bit

fün

un

beibliches Ergebniß ichließen. Berlin, 28. Dez. (Brem. 3.) Die Blatter haben von ber in ben erften Zagen Des neuen Jahres bevorftehenden evangelifch - firchlichen Ronfereng gefprocen, ju ber Die meiften ganbesfirchen Abgeordnete ichiden murben. Unter ben gegenwartigen Bewegungen auf firchlichem Gebiete muß auf die Los fung ber obichwebenden Fragen eine folche Konfereng von großem, wenn nicht von enticheidendem Ginfluffe fenn; aufferdem fommen bei einem fo aufferor= bentlichen Falle, wie Die ermahnte Ronfereng feyn murbe, fo belifate, Die auffere wie die innere Bolitif ber bentichen Bundesftaaten berührende Fragen in Betracht, daß bas Intereffe nicht Bunder nehmen fann, welches man Diefem Gegenstand widmet, und bas fich in bem Saiden nach jeder Rachricht, welche bas annoch über ihm ruhende Dunfel ju lichten verfpricht, allgemein genug fund gibt (fiehe jedoch unten). Aber bis jest haben die Rachrichten, welche die Blatter über Beranlaffung, 3med und Geftaltung der firchlichen Berfammlung in Rede gebracht haben, Diefes Intereffe nicht zu befriedigen vermocht, ba fie theile answeichend, theile nur vermuthend fich barüber auffern fonnte; ein Aftenftud, ein zuverläffiges Dofument in biefer Angelegenheit ift aber noch gar nicht veröffentlicht worden, mas bei einem fo wichtigen, Die vielfeitigften Intereffen berührenden Gegenstande und in Diefer ber Deffentlichfeit fo jugewandten Zeit billig Bunder nehmen mag. Und boch ift ein folches, über alle Fragen, die ftete aufgeworfen werden fonnten, Antwort gebendes und barum feines Rommentars bedürfendes Dofument ichon in vielen Sanden : Die von den herren Doftoren Snethlage (hofprediger in Berlin) und Rupftein (Abt in Loccum) auf Befehl des Ronigs von Breugen und bes Ronigs von Sannober entworfenen Undeutungen ju Bunftationen fur eine freie Berftandigung und Bereinbarung ber evangelifcheproteftantifchen Rirche Deutschlande, welche, nachdem fie die allerhöchfte Genehmigung beiber Monarchen erhalten, ben evangelischen Sofen Deutschlande vorgelegt, und auch von benjenigen Sofen, welche Abgeordnete gu bem firchlichen Rongreß gu ichiden fich bereit erflart, fo wie von den gu ichidenden Abgeordneten felbft im Allgemeinen und Befent= lichen angenommen worden find. Bir glauben bes Danfes aller Derer, Die an ben Bewegungen auf religiofem Gebiete und an ber vernunftigen Entwidelung berfelben Untheil nehmen, gewiß zu fenn, wenn wir bies wichtige Dofument mittheilen. Es lautet wortlich folgendermaßen : "Bon dem aller= gnabigften Bertrauen unferer Monarchen berufen gu einem Austaufde von Ibeen über bas, mas ber evangelischen Rirche Deutschlands gu ihrer Befeftis gung und Entwidlung in ber Jestzeit Roth fenn burfte, und zur Entwerfung des Blanes einer vorläufigen Berftandigung ber beutschen Furften jur Forberung eines gefunden driftlichen Lebens ihrer evangelifden Unterthanen burch gleichartige Dagnahmen und Ginrichtungen, fo wie einer auf Diefem Bege ber Berftandigung herbeiguführenden Ginigung ber evangelifchen Rirche bes beutiden Baterlandes auf möglichft gleichartigen Grundlagen, find wir am 26. August d. 3. gu Loccum jufammengetreten, haben an Diefem und ben folgenben Tagen unfere Bedanfen ausgetaufcht und legen nunmehr als bas Ergebniß unferer Berhandlungen nachftebende Unfichten und Antrage ju allerhodfter Ginficht vor. Je langer wir und mit bem Gegenftanbe ber und gewordenen hochwichtigen Aufgabe befchäftigen und ihre verschiebenen Beranlaf= fungen, Richtungen und Begiehungen in's Muge faffen, befto entichiebener und vollftandiger bat fich nicht nur ihre Bedeutung uns gerechtfertigt, fondern ift une auch ibr Biel und ibre Geftalt unter Bergleichung bes vorhandenen Bedurfniffes mit den bestehenden thatfachlichen Berhaltniffen und ber 3dee ber evangelisch - protestantischen Rirche flar geworden. Es ift feit mehren Sahr- gehnten in ben verschiedenen evangelischen gandern Deutschlands ein Ungenugen an ben bestehenden firchlichen Ginrichtungen in Beziehung fowohl auf Rirchenordnung ale auf die firchlichen Erbauungemittel und Rultusformen erwacht, und ber Tabel, welcher fich anfänglich mehr in wiffenschaftlichen Berfen und beren Beurtheilung ausgesprochen hatte, ift nunmehr auch in weiteren Rreifen unter bem Bolfe fetbft verbreitet und thut im öffentlichen Austaufch burch Stimmen ber Ungufriedenheit und bes Berlangens nach einer angemeffenen Geftaltung der firchlichen Dinge fich fund. Wenn es nun ichon bedentlich ift, daß manche diefer an fich wohlmeinenben Stimmen, unter leichterflarlichem Beifall ber Menge berer, Die von einem firchlichen Bewußtfenn nicht getragen werden, bei ihren Reformplanen nur von politifchen Analogien und zwar folden ausgehen, beren Beimath weniger Dieffeits bes Rheins als jenfeits Bu fuchen fenn burfte, fo wird bie Gefahr um fo größer, als fowohl ber politifche Radifalismus ber Zeit, als eine Gott und Sittlichfeit, wie viel mehr Chriftum und feine Rirche negirende Biffenfchaft jenes überall mehr ober weniger ge= fühlte Ungenugen an ben firchlichen Ginrichtungen mit Erfolg auszubeuten fucht. Unter Diefen Umftanden wird es ebenfo gur Pflicht bes Rirchenregi= mente, unbillige Unforberungen und Reformbeftrebungen mit Entichiebenheit gurudgumeifen, ale es die Bflicht und Borficht einer besonnenen Rirchenleitung erheifcht, ben billigen Binfchen entgegenzufommen, und bie vorhandenen mirflichen Bedürfniffe in's Muge gu faffen und ihnen abzuhelfen. Sat es aber, fo wie die Sachen jest fteben und bei ben Zeitbeftrebungen, Die mehr ober meniger in allen beutiden gandern fich zeigen, fur bie einzelne gandesfirche mehr= fache Schwierigfeiten und Bebenfen, burch zeitgemäße firchliche Dagnahmen der Rirche Soun und Forberung ihrer mahren Intereffen gu gemabren : fo fann es nur fur hochft munichenswerth und nothig erachtet werden, bag, mas in ben einzelnen ganbern fur ben in Rebe ftebenben 3med gefchieht ober gefchehen muß, im möglichften Ginverftandniß und mit bem Bewußtfenn ber Bufammengehörigkeit ber verschiedenen gandebfirchen geschehe, bamit, wenn auch in allgemeinen Umriffen, ein gemeinschaftlicher Rarafter im Beifte evangelifcher Bahrheit und Freiheit die Beforderung des firchlichen Lebens im erangelifchen

eg und ber th Meyer; berfonfifto= für Seffennt Roehler; ir Medlen= werin: ber Raffau: ber ür Roburg= erintenbent Bernburg : ber Super= iger Graf; erintendent Recke. Da fter, großer

angehören, auf ein ge= ben erften nfereng ge= den. Un= uf die Los venn nicht o aufferor= Fragen in nan diefem cht, welche tein genug en, welche Berfamm= vermocht, rn fonnte; aber noch ielfeitigften it so zuge-, über alle ind barum : Die von

ftein (Abt

n Hanno=

ftåndigung

de, welche,

alten, den

gen Höfen,

eit erflart,

nd Befent= Derer, die tigen Ent-& wichtige dem aller= usche von er Befefti= ntwerfung jur Forbenen durch fem Wege Rirche des wir am d ben fol= s das Erzu aller=

Beranlafchener und
sondern ist
denen Beer Idee der
eren Jahre Ungenüewohl auf
tussormen
ichen Wern weiteren
Austausch

angemef=

on bedent=

er uns ge=

eichterflärstehn nicht ogien und ich jenfeits er politischer Christum eniger gestellten irchenregischiedenheit

enen wirf=
es aber, so
ober weni=
de mehr=
afnahmen
ähren: so
baß, was

benleitung

daß, was t oder ge= on der Zu= venn auch angelischer ingelischen

Deutschland bezeichne und der Rirche burch ruhige Brufung jedes wirklichen Bedürfniffes unter fteter Berudfichtigung bes gottlichen Bortes und ber gefeslichen Grundlagen bes bisherigen Buftandes ein grundliches und nachhaltiges Bebeiben verichaffe. In einer folden Berftandigung über bas, mas ber evangelifden Rirche Roth thut im Allgemeinen und Befentlichen, fande jeder Theil eine Belehrung und Ermuthigung, um nach bem gemeinfam Anerkannten bie besonderen Buftande und eigenthumlichen Bedingniffe ber einzelnen Beimath und Stammebart ju behandeln. Gine folche Berftandigung mare in regel= maßiger Biederfehr auch icon eine Ginigung gur Gemeinschaft ber Rirche im weiteren Ginne gu nennen, welche, fo weit biefe 3bee nach evangelifden Begriffen überhaupt und nach rechtlichen Borausfegungen insbefondere gwifchen verschiedenen firchlichen Gebieten gu Stande fommen burfte, boch binreichend mare, um ebenfo ben bie evangelifche Rirche brudenden Borwurf ber Beriplit= terung Geitens ihrer Freunde und Wegner ju widerlegen, als auch bem evangelisch-protestantischen Bewußtfeyn eine unter allen Umftanden beilfame Rraftigung und einen in Zeiten größerer Erfcutterung willfommenen Salt gu verleihen. (Schluß folgt.)

Berlin, 1. Jan. (F. D. B. A. 3.) Gestern hat sich hier eins ber achtbarften Banfierhäuser mit 90,000 Thir. infolvent erklärt, wobei Privatleute und keine Börsenmänner Berluste erleiben sollen. Gebachtes Banfierhaus soll nur burch seine zu große Solibität in die gegenwärtige mißliche Lage versett worden senn, indem es die vor mehren Monaten zu hohen Kursen eingefauften Papiersfonds zu keinem niedrigern Kurse verkaufen wollte und, um eingegangenen Berpflichtungen so viel als möglich nachzukommen, obige Fonds jest dennoch um jeden Preis verkaufen mußte. Die größte Theilnahme wird den Chefs diese Handlungshauses bei ihrem Unglud von allen Seiten hier geschenft.

Breslau, 25. Dezbr. Der Redakteur unserer "Breslauer Zeitung", Hr. v. Baerst, hatte eine Brivat-Relaisverbindung zwischen Franksut a. d. D. und Bunzlau mit großem Koftenauswand hergestellt, wodurch ihm ermöglicht wurde, die Zeitungen und Privatforrespondenzen von Berlin um beinahe 24 Stunden früher zu erhalten, als durch die Bost. Diesem Unternehmen waren aber vom Generalpostamte, das darin eine Beeinträchtigung sah, Schwierigkeiten in den Weg gelegt und dadurch dessen Zwed mehr oder weniger vereitelt worden. Hr. v. Baerst begab sich, um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, deshalb selbst nach Berlin und erreichte dort seinen Zwed vollkändig. Der Borstand des Generalpostamts soll ihm, wie man fagt, in Folge eines bei dem Justizministerium eingeholten Gutachtens, wornach die Einsprache der Post als gesessich unzulässig erklärt wurde, die Zusage ertheilt haben, seiner Stasetteeinrichtung sortan keine Hindernisse mehr in den Weg legen zu wollen.

Wien, 31. Dez. Der Herzog von Bordeaur, welcher schon vor mehreren Wochen sich schriftlich an Se. Maj. den Kaiser Aifolaus um die Erlaubniß gewendet hatte, sich Allerhöchstdemselben in Wien vorstellen zu dursen, erhielt die schwiechelhaste Erwiderung, daß es dem Kaiser großes Vergnügen gewähren werde, seine persönliche Befanntschaft zu machen. Die Ankunft des herzogs, so wie jene der Herzogin von Angoulème, welche ebenfalls bei Sr. Maj. einen Besuch abzustatten beabsichtigt, wurde heute früh in dem Hotel "zur Kaisserin von Desterreich" erwartet. Von den nicht in Wien residirenden faiserl. österreichischen Erzherzogen waren bis gestern 33. fais. H. der Erzherzog Balatin und der Erzherzog Johann hier eingetrossen. — Se. kön. Hoh. der Prinz Wasa hat aus Griechenland die Einladung erhalten, im Lause des Winters den Hof zu Athen zu besuchen.

- Rach einem Schreiben aus Wien vom 1. Jan. an bie "Allg. 3tg." gebachte Kaifer Nifolaus ichon in der Nacht Diefes Tages, ober am folgenden Morgen, die Rudreife nach seinen Staaten anzutreten.

## Spanien.

\* Madrider Blätter vom 27. Dezbr, zeigen an, daß die Opposition entsichlossen ift, einen ernsten Kampf mit dem Ministerium einzugehen. Der Senat hat seine erste Sitzung gehalten und die Berlesung des Adresseentwurfs angehört. Der Herzog von Frias trug dann sein Partifularvotum vor, welches die allzu glaubenseifrigen Ausdrücke der Kommission in Bezug auf die Negoziationen mit Rom etwas milbern soll. Es herrschte große Ruhe unter der Bevölferung; von einer ernsten Differenz zwischen dem General Narvaez und dem engl. Geschäftsträger wurde viel gesprochen.

#### Franfreid.

\$\$ Baris, 3. Jan. (Rorr.) Die "Reforme" behauptet, bie Ronigin fen nicht unpäglich, fondern man habe biefen Bormand nur benutt, um die Abendgirfel aufzuschieben, ba bie Rrafte bes Ronigs burch bie zweitägigen Anftrengungen der Neujahrsauswartung im höchsten Grade erschöpft senn sollen. — Das Paketboot "Bhenicien", bas Dran am 25. Dez. verließ, ift am 29. Dez. in Mar-feille eingelaufen. General Korte hatte am 13. und 17. Dezember zwei fubne Sandftreiche ausgeführt, welche Ergebniffe von ber größten Bichtigfeit lieferten. Bon allen Geiten fommen Die Stamme bes Weftens und verlangen ben Aman; felten noch find die ftete auf ihrer Sut befindlichen Araber fo unversehens überfallen und so vollständig geschlagen worden, als biefe beiden Male Durch General Rorte. Auch die Rolonne bes Generals Bebeau hat am 18. Dez, ein fehr lebhaftes Gefecht mit ben Beni-Dichad auf bem linfen Ufer ber Iffer bestanden. Die Gingeborenen wurden von Ben-Salem angeführt, der nach langer Burudgezogenheit ploglich wieder auf bem politischen Schauplage ericheint. Er murbe guerft von Bedeau's Infanterie mit bem Bajonett ange= griffen und geworfen, worauf eine Schwabron bes 3. Jagerregiments und ber Spahis ihn cargirte und in ordnungelofe Flucht warf. 41 Leichen, fehr viele Baffen und Munition blieben auf bem Schlachtfelbe. Diefes Gefecht fand nur 20 Stunden von Algier Statt. General Lamoricière operirte um Mascara; bom Marichall Bugeaud waren feine Nachrichten eingelaufen.

\* Sihung der Abgeordnetenkammer vom 3. Januar. Die Sihung war erst um 2½ Uhr eröffnet. General Subervic, eines der bebeutendsten Mitzglieder der Opposition, schreibt der Kammer, daß er dieses Jahr seiner schleche ten Gesundheit halber nicht an den Arbeiten der Rammer Theil nehmen könne. Der Abgeordnete Marchal, ebenfalls von der Opposition, gibt seine Entlassung. Der Finanzminister, Hr. Lacave Laplagne, besteigt hierauf die Tribune und legt der Rammer das Budget für 1846, die Regulirung der Rechnungen von 1843 und den Gesehesvorschlag über die Supplementarfredite von 1845 und 46 vor. Der Minister verliest den Borbericht des Budgets sur 1846. Zwei Hauptgegenstände haben die Ausmerssamseit der Regierung in Anspruch genommen und zwar: 1) Der Zustand der Nahrungsvorräthe und 2) die Lage des Kredites. In Hinscht der Nahrungsmittel für die Bewölkerung hat die Regierung zu transitorischen Maßregeln greisen müssen. Die Ernten in Frankreich-waren besser, als in den Nachbarländern, die darüber der Regierung eingesandten Berichte lauten besriedigend. In Hinscht des Kredites hat die Art der Berleihung der Eisenbahnkonzession ledelstände, deren

Birfung man nicht entgehen fonnte. Bahlreiche fonfurrirende Gefellichaften haben fich gebildet, beträchtliche Rapitalien find bem gewohnten Umlaufe ent= gogen, Die Rurfe find gedrudt, bas Geld felten geworden. Aber balb habe fich Die Reaftion eingestellt. Die Rapitalien find wieder in Birfulation getreten und bas Gleichgewicht ift wieder hergestellt. Im Gangen fen die Rrifis in Franfreich nicht fo bedeutend gemefen, ale in England, Die 3prog. g. B. haben nur um 21/2 Fr. variirt, mahrend Die englischen 3prog. um 8 Fr. gefallen find. Demungeachtet ift ber Binefuß gestiegen, und obwohl bie Regierung fur biefes Jahr die Borlage eines Befeges gur Umwandlung ber 5prog. Rente verfproden hatte, fieht fie fich boch genothigt, gunftigere Zeiten abzuwarten. 3ft bie Finanglage auch im Gangen nicht gunftig, fo bat fie boch nichts Beunruhigendes und Gefährliches. - Der Minifter erflart nun bas feit 1843 beftebende Defigit, und bag es biefes Dal ausgeglichen worden ware, wenn nicht bie unvorhergesehenen Musgaben fur Algier wieder barauf gewirft hatten. Der Minifter Schließt, indem er fur die Bufunft bie beften Aussichten feut. Der Marineminifter Madau legt hierauf einen Gefetesvorschlag gur Bewilligung eines aufferordentlichen Rredites von 93 Millionen gum Bau und gur Armirung von neuen Schiffen vor. fr. Eherbette interpellirt ben Brafidenten ber Rammer, Grn. Sauget, wegen einer Phrase in feiner Renjahrerebe an ben Ronig, worin er die Abgeordnetenfammer den zweiten "hof" bes Ronigs genannt habe. Gr. Sauzet entgegnet, daß feine Rebe feiner, ber Rammer und Franfreiche wurdig gewesen fen, und nichte fur bie Rammer ober bas fonfti= tutionelle Spftem Berlegendes enthalten habe. Gr. Pherbette befteht auf feiner Ruge und fagt, Die Rede fonne und burfe nicht ale ber Ausbrud ber Rams mer, fondera nur ale Ausbrud ber perfonlichen Gefinnungen bes Brafibenten betrachtet werben. Gr. Sauget weist Diefe Infinuation entichieden gurud, und ber Zwischenfall hat feine weiteren Folgen. Gr. 3. v. Lafteprie ftattet ber Rammer Bericht über Die ale unregelmäßig beftrittene Bahl bes frn. Delgere. Bei Abgang ber Boft ift fr. Delgere auf ber Tribune, um ben Bergang gu

#### Rieberlande.

Arnheim, 30. Dezember. Beute ftand vor dem biefigen Bericht Br. C. A. Thieme, Berausgeber der "Arnheimer Courant", beschuldigt, offenbar und boswilliger Beife die Berfon des Konigs in einem Artifel des befagten Blattes vom 4. Nov. letthin geschmaht zu haben. Das öffentliche Ministerium behauptete in feinem ausführlichen Antrage unter Anderem, bag jeder Gingefeffene zwar freimuthig und unumwunden feine Bedanfen durch die freie Breffe mittheilen fonne, allein nicht auf eine fcamlofe Beife, welche bie bobe Burbe bes Staatsoberhaupts, wie foldes in dem bewußten Artifel gefchehen und mo= rin mit dem Finger auf die Berfon bes Konigs gezeigt fen, angreife. Ferner hielt fich das öffentliche Minifterium fur verpflichtet, Die Anwendung bes Strafgefenes mit Strenge gut fordern, und trug auf eine Befangnifftrafe von nicht weniger als funf Jahren an. - Der Abvotat be Rempenaer, Bertheibis ger bes Beflagten, behauptete, bag ber bewußte Artifel, ber an Bahnfinn grange, in einer leidenschaftlichen Aufwallung zc. abgefaßt worden fen, und daß es beffer gewesen ware, bag ber Berfaffer in Diefem Buftande die Feber meggeworfen hatte, indem man aledann weder fprechen noch fcreiben burfe. Ferner fagte er, daß in dem Artifel der Ronig nicht erwähnt werde, wohl aber ber Minifter van Sall, bem man, aber nicht bem Ronige, Gebrechen gufdreibe; am Schluffe fagte ber Bertheidiger, bag ber Ausspruch bes Richtere Die Freis heit und bas Glud bes Beschuldigten , Die Rechte des niederlandischen Bolfes und die Bohlfahrt und das Besteben unfere Baterlandes befordern werbe. Der Urtheilsspruch bes Gerichts wird heute über-acht Tage ftattfinden.

### Umerifa.

Bereinigte Staaten. Bir erfahren (ergablt der neuporfer "Gerald") aus ben Blattern bee Beftens, bag in Cincinnati unter ben Ratholifen vor Rurgem eine Bewegung ausgebrochen ift, welche bei bem Ginflug, ben bie republikanischen Ginrichtungen Diefes Landes auf die von Guropa auf den jungfräulichen Boden ber neuen Belt herüber verpflanzten Religionsgefellichaften üben, eine mehr als gewöhnliche Bedeutung hat. Diese Bewegung ift in ber That eins ber merfmurdigften Zeichen ber Zeit; fie zeigt bem aufmerksamen und benfenden Beobachter bie neuen, im hochften Grade bedeutungevollen Bahnen, Die ber menichliche Beift in feinem Fortichreiten ju größerer Dacht und Freiheit betritt. - In der machtig aufblubenden Sauptftadt bes Beftens fcheint fich namlich eine Rirche in offenem und eingestandenem Gegenfat jum Bapft und gu der Sierarchie ber alten fatholifchen Rirche gebilbet gu haben. Eine Anzahl der einfichtsvollsten und einflugreichften Befenner des fatholifchen Glaubens hat fich vereinigt, um ben Gott ihrer Bater gwar nach ben vorges gefdriebenen Formen und Brauden ber alten Rirche, aber burchaus unabhangig von bem papftlichen Stuhl und ben in ben Bereinigten Staaten bie her anerfannten geiftlichen Burbentragern ju verehren. Diefe Reformer wollen meder ben Gehorfam gegen ben ehrmurdigen Rachfolger Betri, ber in ber "ewigen Stadt" feinen Sit hat, noch die naturliche Bewalt ber Bifchofe und Briefter anerkennen, mabrend fie nicht nur die unterscheidenden Lehrfage, fon= dern auch den Ritus, die Zeremonien und Saframente der ehrwürdigen Mutterfirche unverandert beibehalten; furg, mit Ausnahme bes bem Bapfte gu leiftenden Gehorfams ift die neue Rirche ein pflichtgedenkendes und gutgearte= tes Rind ber beiligen fatholifchen Familie. Gin rechtmaßig eingesetter und gur Ausübung ber Altarfaframente berechtigter Priefter fteht an ber Spige ber neuen Gläubigen und verwaltet bis in's Gingelne hinein die feierlichen und imposanten Beremonien der Rirche; nur ber Bapft, die Bischöfe und die Sierarchie find fehr unehrerbietig und ungeremoniell bei Geite gefest worben. In ber That, man geht bamit um, eine unabhangige fatholifde Rirde ju organifiren; Jebermann foll auf feinem eigenen Bege, blos mit ber Bibel und ben leuchtenden Lichtern ber Bergangenheit, in's Barabies fommen (to walk to paradise in his own way). Es ift faum einem 3weifel unterworfen, bag eine Bewegung Diefer Urt unter ben Ratholifen ber Bereinigten Staaten raich um fich greifen wird.

Redigirt unter Berantwortlichfeit bes Berlegers.

Für die in Nr. 353 unseres Blattes gedachten J. Traus Wittwe von Durlach und J. Eisele von Grünenwinkel sind ferner bei und eingegangen: a) für J. Traus Wittwe: H. z. E. 1 fl., St. W. 1 fl., J. S. 30. fr., M. 36 fr., E. und J. 1 fl., Ungenannt 30 fr., St. v. J. 1 fl., J. A. S. 30 fr., Elise H. 1 fl., E. B. 1 fl., W. D. 1 fl., G. St. 1 fl., G. W. 30 fr., J. A. 1 fl. 21 fr., zusammen 11 fl. 57 fr., hierzu die früheren 6 fl. 50 fr. — laut Nr. 353 der K. 3tg. — macht im Ganzen 18 fl. 47 fr. b) Hür J. Cisele: H. J. E. 1 fl., St. W. 1 fl., J. S. 30 fr., R. 36 fr., E. und J. 1 fl., Ungenannt 30 fr., St. v. J. 2 fl., J. N. S. 30 fr., Clife H. 1 fl., L. B. 1 fl., W. D. 1 fl., G. St. 1 fl., G. W. 30 fr., J. A. 1 fl. 21 fr., zusammen 12 fl. 57 fr., hierzu die früheren 6 fl. 50 fr. — laut Nr. 353 der Karlst. 3tg. — macht im Ganzen 19 fl. 47 fr.

Buchhandlungen gu haben :

Grundlinien

## physiologischen und pathologischen Chemie.

Zum Gebrauche für Aerste und Chemiker,

Herrmann Hoffmann, Doktor der Medizin und Privatdozent an der Universität zu Giessen.

Mit einer Tafel Abbildungen. Bestimmtheit und Klarheit in der Darstellung, genaue Zusammenstellung bis jetzt gewonnener Resultate, Trennung des Hypothetischen von dem Thatsächlichen das sind Vorzüge des Buchs, welche es geeignet machen, sowohl dem Studirenden zum Führer in diesem Theil der medizinischen Wissenschaft zu dienen, der täglich grössere Bedeutung gewinnt, als auch dem praktischen Arzt, welcher der neuen Richtung der Medizin folgt, einen willkommenen Anhaltspunkt für das Verständniss der wich-

tigsten Forschungen zu gewähren. 22 Bogen geheftet. Preis 3 fl. 18 kr. rhein.

## Codex Medicamentarius Germanorum,

Versuch einer systematischen Uebersicht der in den jetzt gesetzlich eingeführten Pharmacopöen Deutschlands enthaltenen Arzneimittel,

Dr. J. H. Dierbach, ansserordentlicher Professor der Med. an der Universität

Heidelberg. 22 Bogen geheftet. Preis 3 fl. rhein. Borrathig in ben hofbuchhandlungen von G. Braun in Karlsruhe und A. Anittel in Raftatt.

37.2 Pforgbeim. Offene Lehrlingestelle.

In einer frequenten Apothete einer ganbftabt bes Königreichs Bürttemberg, Oberamts Maulbronn, ungefahr 4 Stunden von Pforzbeim entfernt, wird für einen foliben Jungling, ber bie nothigen Bortenntniffe

befipt, bis 1. Mai b. 3. eine Lehrlingsfielle offen. Diezu Luftragende belieben fich in frankirten Briefen an den Unterzogenen zu wenden, deffen einer seiner Göhne bis zu gedachtem Zeitpunkt in ged. Apotheke feine Lehrzeit

Pforzheim, ben 1. Januar 1846.

Bittmann , Domanenverwalter. E 931.3 Rarisruhe.

Offene Lebrlingeftelle. In einer frequenten Gpegereis, Farbs

und Ellenwaaren-Sandlung (in ber Rabe von Offenburg) ift eine offene Lebelingofielle fur einen foliben, jungen Mann, ber bie nöthigen Borfenntniffe befigt.

Diegu Luft Dabenbe belieben fich in frankirten Briefen an bas Kontor ber Karleruber Zeitung zu wenben,

38.1 Mentingen bei Bruchfal. Holzverfauf.

Montag, ben 12. biefes, Morgens 9 Ubr, wird mit ber Stammholzverfleigerung in hiefig grundherrich. Bald Gleifenberg gegen Tiefenbach fortgefest. Biele von ben Gichen find wieder gu Sollanderholg und gum Gifenbabnbau geeignet.

Mentingen, ben 2. Januar 1846. Freiherrl. v. meng. Rentamt.



40.3 Rr. 1717. Grözingen bei urtad. (Sollanbereichen-, Durlach. Bau- u. Rusholzverfteigerung.) Auf Dienstag, ben 20. Januar 1846, Vormittags 9 Uhr

anfangend, läßt bie biefige Gemeinbe 60 Stamme Sollandereichen,

" Eichen ju Bau- und Rupholg, Birfen, Bu Rübentrögen,

Sagenbuchen und Eschen,

öffentlich verfleigern. Die Liebhaber wollen fich um gein ben Balb werben begleitet werben.

Grögingen, ben 31. Dezember 1845. Bürgermeifteramt. Krieger.

vdt. Deininger, Rathefdreiber.



60.2 Karlsrube. Schloß Ortenberger 1834r und 1835r rein gehaltener Bein wird (jedoch nicht unter 50 Maas) in ber Karloftrage Rr. 26 ver-

Rr. 6046. 3llenau. (Offene Stelle.) Die Stelle eines Organiften fur ben Gottesbienft beiber Konfeffionen und eines Mufitlehrers, welcher im Gefang und mehreren, vornehmlich Blas - Inftrumenten Unterricht au ertheilen bat, ift in bieffeitiger Unftalt erledigt und foll foleunig als möglich befest werben.

Mit Diefer Stelle ift bie freie Benütung ber Bohnung für einen einzelnen Mann, fo wie von Solg, Licht, Bafche Argneien, fobann ber Begug ber Roft um einen billigen Anschlag und ein Jahrsgehalt von 450 fl. verbunden. Die etwaigen Bewerber werden andurch aufgefordert,

fic mit ihren Zeugniffen fowohl über ihre mufikalische als über ihre fittliche Befähigung

binnen vier Bochen

3llenau, ben 2. Januar 1846.

Großberzogliche Direktion. Roller.

28.3 Rr. 7. Rarlerube. (Lieferungebege: bung.) Für bas großberzogliche Zeughaus follen nach-benannte Gegenftande im Gummiffionswege in Lieferung fommen, als :

100 Stud filberne Gabelquaften,

40 Garnituren-Beichlage für Trommel-Bandeliere,

100 Stud Ravallerie-Rartufche, 1500 Ellen Patronbeutel-Zeug, 400 Bentner Blei,

600 Pfund Vach-Leber, braunes Kalbleber,

25 Stud femischgare weiße Ralbfelle.

Proben und Bedingungen können in bem Inspektions-Bureau ber großb. Zeughaus-Werkanstalt babier von heute an bis zum 23. d. M., Abends, eingesehen werben.

Rarierube, ben 2. Januar 1846. Großh. bad. Beughaus-Direttion.

Roebel,

39.3 Rr. 31,340. Bubl. (Aufforberung und Sabnbung.) Gofbat Guffav Rammelmeier von Bubl bat fich vor einiger Zeit unerlaubter Beife aus feiner Garnifon entfernt, obne über feinen feitherigen Aufenthalt Radricht ju geben.

Derfelbe wird baber aufgeforbert, bei feinem Regimentstommando fich zu fiellen, anfonft er ale Deferieur betrachtet und in die gefesliche Strafe ver

fällt wurde. Bugleich werben fammtliche refp. Polizei-beborben erfucht, auf Guffav Rammelmeier zu fahnben, benfelben im Betretungefalle ju arretiren und gefänglich

Brofe, 5' 8" 2". Rörperbau, farf. Farbe bes Befichts, gefund. " ber Mugen, grau. " ber Saare, braun. Rafe, mittler.

Bubl, ben 25. Degbr. 1845. Großh. bad. Bezirksamt.

Bafelin. E956.1 Rr. 36,211. Rengingen. (Aufforderung.) Anton Gos von Rordweil ift im Jahr 1833 nach Amerika gereist und feit biefer Zeit ift feine Runde ju feinen Bermandten gelangt. Muf beren Untrag wird er nunmehr aufgeforbert,

binnen Jahresfrift unterzeichneter Stelle von feinem Aufenthalt Rachricht gu geben, widrigenfalls er für verschollen ertlart und fein Ber-mogen feinen Berwandten gegen Sicherheitsleiftung wird ausgefolgt werben.

Rengingen, ben 27. Dezember 1845. Großh. bab. Bezirksamt. Jagemann.

30.3 Mr. 38,584. Manubeim. (Soulben Liquidation.) Gegen Sandelsmann Marr Din fel-fpiel von hier ift Gant erfannt, und Tagfahrt zum

Richtigstellungs - und Borzugsverfahren auf Montag, ben 9. Februar 1846, Bormittags 9 Uhr, auf bieffeitiger Stadtamtstanglei feftgefest, wo alle Diejenigen,

welche, aus was immer für einem Grunde, Anfprüche an die Maffe zu machen gebenken, folde, bei Bermetbung bes Ausschluffes von ber Gant, perfonlich ober burch geborig Bevollmächtigte, fdriftlich ober mundlich anzumelben, und jugleich bie etwaigen Borgugs = ober Unterpfanderechte, welche fie geltend machen wollen, ju bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Borlegung ber Beweisurfunden ober Untretung bes Beweises mit anbern Beweismitteln.

Bugleich werben in ber Tagfahrt ein Maffepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg = und Nachlagver-gleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung bes Massepstegers und Gläubigerausschusses Die Richterscheinenben als ber Mehrheit ber Erschienenen beitretend angefeben werben.

Mannheim, ben 23. Dezember 1845. Großh. bab. Stadtamt.

Fuchs. E945.3 Rr. 37,838. Offenburg. (Schulben-Liquibation.) Gegen die Berlaffenschaft bes babier

Mittwoch, ben 4. Februar 1846, Bormittags 8 Uhr, auf dieffeitiger Amistanglei feftgefest, wo alle Diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Anfpruche an bie Daffe gu machen gebenten, folche, bei Bermeibung bes Ausschluffes von ber Gant, perfonlich ober burch geborig Bevollmächtigte, schriftlich ober mundlich anzumelben, und zugleich die etwaigen Borzugs- oder Unterpfandsrechte, welche fie geltend machen wollen, ju bezeichnen baben, und zwar mit gleichzeitiger Borlegung ber Beweisurfunden ober Untre-

tung bes Beweises mit anbern Beweismitteln. Bugleich werben in ber Tagfahrt ein Maffepfleger und ein Glaubigerausschuß ernannt, Borg = und Rachlagver-gleiche versucht, und follen in Bezug auf Borgvergliche und Ernennung des Massepsiegers und Glaubigerausschusses die Richterscheinenden als ber Mehrheit der Erschienenen

beitretend angefeben werben. Offenburg, ben 20. Dezember 1845. Großh. bad. Dberamt. Dr. v. Müngesheim.

vdt. 3 a m m.

E 961. 3 Nr. 20,181. Liquidation.) Gegen bas Bermögen des Tapezierers Chriftian gang von Baben ift Gant erfannt, und Tagfahrt jum Richtigftellunge- und Borgugeverfahren auf Dienstag, ben 17. Februar 1846, Bormittage 8 Ubr,

auf bieneitiger Amtskanzlei feftgefest, wo alle Diesenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an bie Maffe zu machen gedenken, folde, bei Bermeidung bes

E944.1 Seibelberg. Bei C. 3. Binter, atadem, an bie unterzeichnete Stelle ju wenden und zugleich angu- Ausschluffes von ber Gant, perfonlich ober burch gehörig Berlagshandlung in Beibelberg ift erschienen und in allen geben, wann fie eintreten tonnen. Bevollmachtigte, schriftlich ober mundlich anzumelben, und jugleich die eiwaigen Borzugs - ober Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Borlegung ber Beweisurfunden ober Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Bugleich werben in ber Tagfahrt ein Maffepfleger und ein Glaubigerausschuß ernannt, Borg- und Rachlagvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung bes Massepstegers und Glaubigerausschusses bie Richterscheinenben als ber Mehrheit ber Erschienenen beitretend angesehen werben.

Baben, ben 17. Dezember 1845. Großh. bab. Bezirteamt. Billhar 3.

vdt. Schneiber. E 954.1 Rr. 30,901. Em menbingen. (Soul-enliquibation.) Gegen ben Maurermeifter Ferbinanb Stodle von Rieberemmenbingen haben wir Gant erfannt, und Tagfahrt jum Richtigftellungs- und Borgugeverfahren

Donnerstag, ben 5. Februar 1846, Bormittags 9 Uhr,

auf bieffeitiger Amtstanglei angeordnet, und werben baber alle Diejenigen, welche, aus was immer fur einem Grunde, Unfpruche an Die Gantmaffe machen wollen, aufgeforbert, folche in ber angeordneten Tagfahrt, bei Bermeis bung bes Musichluffes von ber Gant, perfonlich ober burch gehörig Bevollmächtigte, ichriftlich ober mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Borzugs- und Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Borlegung der Beweisurfunden ober Antretung bes Beweises mit andern Beweismitteln.

In berfelben Tagfahrt follen ein Maffepfleger und Glaubigerausschuß ernannt, und Borg und Nachlagvergleiche versucht werben, wozu bemerft wird, bag in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung bes Maffepflegers und Glaubigerausschuffes bie Richterscheinenden als ber Mehrheit ber Erschienenen beitretend angefeben werden follen.

Emmendingen, ben 28. Dezember 1845. Großb. bab. Dberamt. Sippmann.

vdt. Sas,

Rechtspr. E 950.1 Rr. 11,192. Rrautheim. (Praflufiv-Befcheib.)

In Gantfachen bes Frang 3of. Reilbach alt von Krautheim ergeht Vräflufivbefdeib.

Es werden alle Glaubiger, welche ihre Anspruche an bie Maffe nicht angemelbet haben, von berfelben ausgefcbloffen.

Krautheim, ben 22. Dezember 1845. Großh. bad.-Bezirksamt. Böttlin.

34:3 Rr. 23,202. Rarlerube. (Praflufiv. Befdeib.)

Die Gant über bas Bermogen bes Raufmanne 3. 28 en g babier betr. Alle Diejenigen Gläubiger, welche in ber heutigen Tag-

fahrt jum Borgugs- und Richtigstellungsverfahren fich nicht gemelbet haben, werben biermit von bem vorhandenen Maffevermögen ausgeschloffen. V. R. W.

Rarlerube, ben 22. Dezember 1845. Großh. bad. Stadtamt. A. Lamey.

23.3 Rr. 4141. Staufen. (Erbvorlabung.) Der ledige Silvefter Stiefvater von Ober-Münsterthal, welcher fich vor 8 Jahren nach Rordamerifa begeben bat, ift zur Erbschaft feiner verfiorbenen Bafe Maria Unna Stiefvater von Unter-Münfterthal be-rufen. Da beffen Aufenthaltsort unbekannt ift, so wird Derfelbe ober feine Erben aufgeforbert,

innerhalb bret Monaten von beute gur Erbiheilung babier ju erscheinen, wibrigenfalls bie Erbichaft lediglich Denjenigen wurde jugetheilt werben, welchen fie gufame, wenn ber Borgelabene gur Beit bes Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen mare.

Staufen, ben 31. Dezember 1845. Großh. bab. Amtereviforat.

Lembte.

rdt. Berthil, Diffriftenotar.

24.3 Mr. 38,964. Mannheim. (Ronffriptions. Liquidation.) Gegen die Verlageningalt ver buptet personner Die zur Konstription pro 1846 gehörigen verlebten pensionirten Salzsontroleurs Christian Friedrich Pflichtige.) Die zur Konstription pro 1846 gehörigen Kreglinger von hier ist Gant erkannt, und Tagfahrt Johann Hichtigstellungs- und Borzugsverfahren auf Hichtigstellungs- und Borzugsverfahren auf Hichtigstellungs- und Borzugsverfahren auf ber Aushebung nicht erschienen, und ift beren Aufenthaltsort nicht befannt. Dieselben werben baber aufgeforbert, fich um fo gewiffer vor bem

1. April f. J.
dahier zu fistiren, widrigenfalls sie nach bem Gefet vom
5. Oftober 1820 als Refraktäre erklärt und in die bort angebrobten Strafen verfällt werben.

Mannheim, ben 30. Dezember 1845. Großh. bab. Stadtamt. Riegel.

6.3 Rr. 12,607. Eberbach. (Konffriptions-Pflichtiger.) Der bei ber heutigen Aushebung ber Refruten unentschuldigt ausgebliebene Frang Beith von Gerach mit Loos-Rr. 27 wird anmit aufgeforbert, fich binnen 6 Wochen a dato

babier perfonlich zu fiellen und zu rechtfertigen, wibrigens er ale Refrattar behandelt werden foll.

Eberbach, ben 29. Dezember 1845. Großh. bab. fürftl. lein. Bezirksamt. Sübich.

Staatspapiere.

Paris, 3. Jan. 3proz. fonsol. 82. 75. 1844 3proz. — 5proz. tonsol. 120. 70. Bantatt. 3300. —. Stadi-lig. 1385. St. Germaineisenbahnattien — . Berfailler Gifenbahnaft. rechtes Ufer 550. -. lintes Ufer 365. -. Orl. Eisenbahnaft. 1265. —. Rouen 1030. —. Infes Ufer 365. —. (1840) 190½, (1842) 103. Rom. bo. 102½. Span. Aft. —. Paff. —. Reap. 102. 25.

27.3 Rarierube. Bur Rachricht.

Die veranderte Einrichtung in Bezug auf das tägliche Erscheinen unseres Blattes veransast uns, das verehrliche Publikum aufmerksam zu machen, daß Anzeigen, Bekannt-machungen u. dgl., deren als baldig e Einrückung gewünscht wird, jeweils am Borabende oder langstens bis Morgens um 7 Uhr abgegeben werden muffen, wenn für die Angelie bewerkt foor menn eine fosortige Aufmahme nach ferfdeinenbe Rummer ber Rarleruher Zeitung noch Gebrauch bavon gemacht werden foll. Indes follte es jeweils bemerkt fenn, wenn eine fofortige Aufnahme Das Kontor ber Karleruber Zeitung.

Drud und Berlag von G. Madlot, Balbftrage Rr. 10.